

Kooperationsvereinbarung zum Kundenbindungssystem NWZ-Card

Nordwest-Zeitung Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
 Peterstraße 28-34
 26121 Oldenburg,
 nachfolgend Nordwest-Zeitung genannt,

trifft mit der Firma

.....

.....
 nachfolgend „Marktpartner“ genannt,

mit Wirkung zum folgenden Vertrag:



1. Die Nordwest-Zeitung nimmt den Marktpartner in ihr branchenübergreifendes Kundenbindungssystem - in Form einer Kundenkarte (NWZ-Card) - auf.
2. Der Marktpartner gewährt jedem NWZ-Card-Inhaber einen Vorteil. Dieser wird direkt an den Kunden abgeführt. Der Vorteil kann in Form eines prozentualen Preisnachlasses oder eines Naturalrabatts gestaltet sein. Die Berechnung eines prozentualen Preisnachlasses wird aus dem vom Kunden gezahlten Kaufbetrag (Bruttobetrag einschließlich Mehrwertsteuer) vorgenommen.
3. Zur werblichen Unterstützung veröffentlicht die Nordwest-Zeitung regelmäßig den Partnerfirmeneintrag des Marktpartners mit dem Vorteil des NWZ-Card-Inhabers (Print und Online).
4. Der Marktpartner erhält zusätzlich zu dem vereinbarten Abschlussrabatt 20% Nachlass auf Anzeigen, in denen die NWZ-Card abgedruckt wird.
5. Der Marktpartner hat die Möglichkeit, weitere Marketingangebote innerhalb des Systems zu nutzen, um für seine Produkte zu werben. Einzelheiten zur Nutzung der Marketingangebote werden zwischen den Parteien gesondert festgelegt.
6. Für die Teilnahme an dem Kundenbindungssystem NWZ-Card und die damit verbundene Medialeistung erhebt die Nordwest-Zeitung einen Werbekostenzuschlag in Höhe von 10,00 Euro (zzgl. MwSt.) monatlich. Weitere Nebenkosten wie Transaktionskosten oder Provisionszahlungen entfallen.
7. Die Nordwest-Zeitung erhebt den Werbekostenzuschlag per Lastschriftverfahren im voraus
8. Der Marktpartner verpflichtet sich, seine Räumlichkeiten deutlich sichtbar als Akzeptanzstelle der NWZ-Card zu kennzeichnen – insbesondere im Eingangs- und im Kassensbereich. Der Verlag stellt ihm das dafür notwendige Werbematerial kostenfrei zur Verfügung.
9. Die NWZ-Card ist übertragbar auf im Haushalt des Abonnenten lebende Personen.
10. Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.
11. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die Nordwest-Zeitung stellt es einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Kündigung dar, wenn der Marktpartner entgegen der Vereinbarung den Vorteil nicht oder nicht vollständig gewährt oder er sonst hiermit Missbrauch treibt. Gerichtsstand ist Oldenburg.
12. Änderungen (z.B. des Vorteilsangebots) und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung sollte eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

